

B U N D E S G E R I C H T S H O F

IV ZB 598/67

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

der Frau Edith S. [REDACTED] geb. R. [REDACTED],
[REDACTED] F. [REDACTED] Ave., R. [REDACTED], Apt. [REDACTED], USA,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte Dr. [REDACTED] und
[REDACTED]. [REDACTED] -

gegen

das Land H e s s e n ,
vertreten durch den Hessischen Minister des Innern,
Wiesbaden, Luisenstraße 13,

Beklagten und Beschwerdegegner.

Der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat unter
Mitwirkung der Bundesrichter Johannsen, Wüstenberg, Maas,
Dr. Graf und von der Mühlen

in der Sitzung vom 10. Januar 1968
beschlossen:

Die sofortige Beschwerde gegen die
Nichtzulassung der Revision in dem
Urteil des 10. Zivilsenats des Ober-
landesgerichts Frankfurt/Main vom
9. Juni 1967 wird auf Kosten der Klä-
gerin zurückgewiesen.

Gerichtliche Gebühren und Auslagen
werden für das Beschwerdeverfahren
nicht erhoben.

G r ü n d e :

Die sofortige Beschwerde ist unbegründet. Das Beru-
fungsgericht hat die Revision in dem angefochtenen Urteil
mit Recht nicht zugelassen. Denn es ist keiner der Gründe
gegeben, aus denen nach § 219 ZPO allein die Revision zuge-
lassen werden darf.

Die Klägerin begehrt mit der den Gegenstand dieses
Verfahrens bildenden Klage eine Entschädigung für gesund-
heitliche Schäden. Das Berufungsgericht hat ihre Klage ab-
gewiesen, da das Gericht davon überzeugt ist, daß ein Kau-
salszusammenhang zwischen den Krankheiten der Klägerin und
den gegen sie gerichteten Verfolgungsmaßnahmen nicht wahr-

- 3 -

scheinlich sei. Das angefochtene Urteil beruht ausschließlich auf dieser vom Berufungsgericht getroffenen tatsächlichen Feststellung. Rechtsfragen von grundsätzlicher Bedeutung sachlichrechtlicher oder verfahrensrechtlicher Art sind nicht zu entscheiden.

Die Klägerin rügt in ihrer Beschwerde, daß das Berufungsgericht zu Unrecht davon ausgegangen sei, daß Dr. med. Gelb, auf dessen Gutachten es seine Entscheidung mit gestützt hat, ein Facharzt für innere Krankheiten sei. Sie hat eine Bescheinigung vorgelegt, aus der hervorgeht, daß Dr. Gelb ein praktischer Arzt ist. Diese von der Klägerin geltend gemachte Verfahrensrüge hat keine über den entschiedenen Fall hinausreichende grundsätzliche Bedeutung. Um in-
retwillen kann daher die Revision nicht zugelassen werden.

Da auch sonst kein Grund für die Zulassung der Revision gegeben ist, muß die sofortige Beschwerde mit der Kostenfolge aus §§ 209, 225 Abs. 1 GG, § 97 ZPO zurückgewiesen werden.

Johannsen

v.d. Kühlen



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)